

Hessisches Ministerium für Soziales und Integration
Postfach 31 40 - 65021 Wiesbaden

HVGHM e. V.
Herr Sascha Nuhn
Bornheimer Landstraße 48
60316 Frankfurt am Main

-ausschließlich per Email-

Aktenzeichen

BearbeiterIn: Herr Kapp
Durchwahl: (06 11) [REDACTED]
Fax: (06 11) [REDACTED]
E-Mail: [REDACTED]@hessen.de

Ihr Zeichen: [REDACTED]
Ihre Nachricht: Ihr Schreiben vom 22.04.2020

Datum: 30. April 2020

Sehr geehrter Herr Nuhn,

ich bedanke mich für Ihr Schreiben vom 22. April 2020.

In Bezug auf den von Ihnen übersandten Appell möchte ich Ihnen wie nachstehend antworten.

Menschen mit Hörbehinderung benötigen im Zusammenhang mit der Maskenpflicht Sonderregelungen. Wie wichtig das Mundbild für jede einzelne Person mit Hörbehinderung beim Verstehen ist, ist sehr individuell. Obgleich es bereits Masken mit Sichtschutzfenster gibt, ist mit einer flächendeckenden hessen- oder gar bundesweite Versorgung nicht zu rechnen. Daher ist das zeitweise Abnehmen des Mundschutzes im Sinne einer besseren Kommunikation bei Einhalten des Sicherheitsabstands von mindestens 1,5 Metern für Menschen mit einer Hörbehinderung zulässig.

Das Ordnungspersonal, das die Einhaltung der Maskenpflicht überwacht, wurde angewiesen, dies nicht zu ahnden. Dies betrifft ausdrücklich auch Situationen im Einzelhandel oder im öffentlichen Personennahverkehr.

Mit freundlichen Grüßen



[REDACTED]